

SO_GERICHTE STBER.2021.40 vom 21. Dezember 2021

SO Obergericht, 2021-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.40

FR: SO_GERICHTE STBER.2021.40 du 21 décembre 2021

IT: SO_GERICHTE STBER.2021.40 del 21 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG (sog. «Raserstrafnorm») wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalles mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

Gemäss Abs. 4 lit. b der Norm ist Abs. 3 in jedem Fall erfüllt, wenn die Überschreitung mindestens 50 km/h beträgt, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt.

E. 1.1

Die Vorinstanz setzte die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 8'567.25 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) fest, sie wurde in der Folge mit Ziffer 2 des Beschlusses der Beschwerdekammer des Obergerichts Solothurn vom 6. Juli 2021 (Verfahrensnummer: BKBES.2021.76) rechtskräftig auf CHF 8'761.10 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Die Kosten für die amtliche Verteidigung bilden Teil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 1 lit. b StPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend und angesichts der günstigen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (er verfügt nebst dem bereits dargelegten Erwerbseinkommen über ein Wertschriftenvermögen von CHF 99'959.00 und ein mit CHF 470'000.00 belastetes Haus mit zwei Wohnungen) hat der Beschuldigte diesen Betrag vollumfänglich dem Staat zurück zu erstatten (vgl. auch nachstehende Ziffer V.2.1).

E. 1.2

Für das Berufungsverfahren reichte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten eine Kostennote ins Recht, welche sich aus einem Aufwand (exkl. Berufungsverhandlung, jedoch inkl. Weg) von 14.6 Stunden zu je CHF 180.00 und Auslagen von CHF 165.30 zusammensetzt. Die Honorarnote erweist sich als angemessen. Wird der zeitliche Aufwand für die Hauptverhandlung vor Obergericht (eine Stunde) hinzugezählt, so ist die Kostennote des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli, für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'202.25 (Aufwand: CHF 2'808.00; Auslagen: CHF 165.30, 7.7% Mehrwertsteuer: CHF 228.95) festzusetzen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Auch diese Kosten hat der Beschuldigte aufgrund des Verfahrensausganges und angesichts seiner günstigen finanziellen Verhältnisse vollumfänglich dem Staat zurück zu erstatten (vgl. nachstehende Ziffer V.2.2).

2. Verfahrenskosten

E. 2

Der Beschuldigte hat gegen die Raser-Strafnorm im Sinne von Art. 90 Abs. 4 lit. b SVG verstossen, indem er die mit 50 km/h innerorts signalisierte Höchstgeschwindigkeit um mindestens 90 km/h überschritten hat. Wer die in Art. 90 Abs. 4 SVG festgelegten Schwellenwerte überschreitet, verletzt stets elementare Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG. Eine solche Geschwindigkeitsüberschreitung schafft grundsätzlich auch ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern im Sinne dieser Bestimmung. Dabei handelt es sich allerdings um eine in aussergewöhnlichen Umständen widerlegbare Vermutung. Im vorliegenden Fall muss das Gericht somit prüfen, ob solche Umstände vorgelegen haben (BGE 143 IV 508 E. 1). Solche können namentlich vorliegen, wenn die Beschränkung der Geschwindigkeit zu einem anderen Zweck als der Verkehrssicherheit angeordnet wurde, etwa bloss vorübergehend aus ökologischen Gründen. Dann ist es möglich, dass der Tempoexzess nicht zu einer qualifizierten Gefahr im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG geführt hat. Das Bundesgericht hatte zuvor bereits mit BGE 142 IV 137 erkannt, der Strafrichter könne auch bei einer von Art. 90 Abs. 4 SVG erfassten Geschwindigkeitsüberschreitung unter besonderen Umständen die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes verneinen.

E. 2.1

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens setzen sich aus CHF 9'500.00 mit einer Gerichtsgebühr von CHF 2'500.00 und den Kosten für die amtliche Verteidigung von 8'761.10 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zusammen und betragen total CHF 18'261.10. Sie sind gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 428 Abs. 3 StPO vom Beschuldigten zu bezahlen.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 2'000.00 festzusetzen. Hinzu kommen die weiteren Auslagen von CHF 50.00, sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche CHF 3'202.25 ausmachen, total somit CHF 5'252.25. Diese Kosten hat der Beschuldigte zu bezahlen (Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO).

E. 2.3

Das Strafverfahren dauerte seit dem 12. Juni 2017 rund viereinhalb Jahre, was im Hinblick auf den nicht besonders komplexen Sachverhalt zu lange ist. Der Beschuldigte hat mit mannigfachen Fristerstreckungsgesuchen in der Voruntersuchung und vor der Vorinstanz wohl das Seinige dazu beigetragen, aber aus dem Journal muss entnommen werden, dass das Verfahren zwischen dem 19. Dezember 2017 und dem 22. November 2018 stillstand (AS 185). Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich. Dieser Stillstand stellt eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes dar. Dies ist im Urteilsdispositiv so zu vermerken und die Einsatzstrafe ist deshalb um weitere zwei Monate auf nunmehr 16 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

E. 2.4

Zufolge Schnittstellenproblematik und bedingtem Strafvollzug der Hauptstrafe ist praxismässig eine Verbindungsbusse auszusprechen. Aus der von Amtes wegen erhobenen Steuererklärung des Beschuldigten ergibt sich ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 8'768.00 (CHF 70'147.00: acht Monate). Zur Berechnung eines Tagesatzes ist davon ein Pauschalabzug von 30% vorzunehmen, was CHF 6'138.00 ergibt. Mit einem weiteren Abzug von 15 % für das Kind ergibt sich ein massgebliches Einkommen von CHF 5'217.00. Ein Abzug wegen der Ehefrau ist nicht vorzunehmen, da diese ein eigenes

Erwerbseinkommen erzielt, auch wenn dieses nach den Angaben des Beschuldigten vor Obergericht heute etwas tiefer ist als noch im Jahr 2020. Das ergibt somit einen Tagessatz von CHF 174.00 bzw. abgerundet CHF 170.00.

Die Vorinstanz hat die Bemessung der von ihr ausgefallten Verbindungsbusse von CHF 8'400.00, ersatzweise eine Freiheitsstrafe von 84 Tagen, nicht konkret begründet und hat auch die von ihr als angemessen erachtete Freiheitsstrafe von 14 Monaten trotz zusätzlicher Verbindungsbusse zu Unrecht nicht reduziert. In der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung wurde in einem vergleichbaren Fall eine Verbindungsbusse im Umfang von 30 Tagessätzen ausgesprochen (STBER.2019.62, s.a. STBER.2018.55). Dies ist auch im vorliegenden Fall so zu halten, womit sich eine Verbindungsbusse von CHF 5'100.00, ersatzweise bei Nichtbezahlung eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen ergibt. Nach Berücksichtigung der Verbindungsbusse ergäbe sich somit noch eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten. Da nur der Beschuldigte ein Rechtsmittel erhoben hat, bleibt es ■ nebst der Busse von CHF 5■100.00, ersatzweise bei Nichtbezahlung einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen ■ bei den vorinstanzlich ausgesprochenen 14 Monaten Freiheitsstrafe (Art. 391 Abs. 2 StPO: Verbot der reformatio in peius).

E. 2.5

Dem Beschuldigten ist für die Freiheitsstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren mit der minimalen Probezeit von zwei Jahren. Im Erstehungsfall sind dem Beschuldigten zwei Tage Untersuchungshaft anzurechnen.

V. Kosten und Entschädigungen

1. Kosten der amtlichen Verteidigung

E. 3

Der Antrag des Beschuldigten um Zuspreehung einer Genugtuung ist abzuweisen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 lit. b, 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG; Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV; Art. 22 Abs. 1 SSV, Art. 40, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 106 StGB; Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 391 Abs. 2, Art. 416, Art. 422 Abs. 2 lit. a, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und Abs. 3, Art. 436 Abs. 2, Art. 442 Abs. 4 StPO erkannt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident
Kiefer

Die Gerichtsschreiberin
Riechsteiner

E. 4

Der Antrag des Beschuldigten um Zusprechung einer Genugtuung wird abgewiesen.

E. 5

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

E. 6

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des Beschlusses der Beschwerdekammer des Obergerichts Solothurn vom 6. Juli 2021 (Verfahrensnummer: BKBES.2021.76) wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 8'761.10 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt und durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt (vgl. hierzu nachstehende Ziffer 8, Rückerstattungspflicht des Beschuldigten).

E. 7

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 3'202.25 (Aufwand: CHF 2'808.00, Auslagen: CHF 165.30, 7.7% Mehrwertsteuer: CHF 228.95) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse (vgl. hierzu nachstehende Ziffer 9, Rückerstattungspflicht des Beschuldigten).

E. 8

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 9'500.00 (mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'500.00) und die Kosten für die amtliche Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 8'761.10, total CHF 18'261.10, hat der Beschuldigte zu bezahlen.

E. 9

Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 2'050.00 (mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00) und die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren von CHF 3'202.25, total CHF 5'252.25, hat der Beschuldigte zu bezahlen. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Vizepräsident
Gerichtsschreiberin Kiefer

Die
Riechsteiner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.